

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung geplanter Neubaugebiete mit dem Schwerpunkt Tagfalterarten in den Ortsteilen Michelbach und Freiolsheim (Stadt Gaggenau)

Flächen „Rottäcker“, „FR2“, „Tasch Plus“, „Steinäcker“



Auftraggeber:

Stadt Gaggenau
Recht und Planen,
Abt. Stadtplanung
Hauptstraße 71
76571 Gaggenau

Auftragnehmer:

Dr. Oliver Röller
Institut für Naturkunde in Südwestdeutschland (Natur Südwest)
Bismarckstr. 49
67454 Haßloch
Tel. 06324 989321
mobil 0151 19511636

Bearbeiter:

Dipl. Umweltwiss. Annalena Schotthöfer
M. Sc Ökologie Dominic Frank
Dr. Oliver Röller

Haßloch, den 11.09.2018



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Geländebegehung und Charakterisierung der Untersuchungsgebiete	6
3.1	Freiolsheim „Rottäcker“	6
3.2	Freiolsheim „FR2“	8
3.3	Michelbach „Tasch Plus“	10
3.4	Michelbach „Steinäcker“	12
4	Feststellung relevanter Artengruppen	13
4.1	Freiolsheim „Rottäcker“	14
4.2	Freiolsheim „FR2“	15
4.3	Michelbach „Tasch Plus“	17
4.4	Michelbach „Steinäcker“	19
5	Empfohlene Maßnahmen	20
6	Literatur und Quellen	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet Freiolsheim „Rottäcker“	14
Tabelle 2: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet Freiolsheim „FR2“	15
Tabelle 3: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet Michelbach „Tasch Plus“	17
Tabelle 4: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet Michelbach „Steinäcker“	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes „Rottäcker“	6
Abbildung 2: Aspekte des Untersuchungsgebietes „Rottäcker“	7
Abbildung 3: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes „FR2“	8
Abbildung 4: Aspekte des Untersuchungsgebietes „FR2“	9

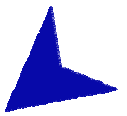


Abbildung 5: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes „Tasch Plus“	10
Abbildung 6: Aspekte des Untersuchungsgebietes „Tasch Plus“.....	11
Abbildung 7: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes „Steinäcker“	12
Abbildung 8: Aspekte des Untersuchungsgebietes „Steinäcker“	13
Abbildung 9: Weibchen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	15
Abbildung 10: Männchen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	17
Abbildung 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	19



1 Anlass und Aufgabenstellung

Der neu eingeführte § 13b BauGB gibt den Kommunen die Möglichkeit zeitlich beschränkt bis zum 31.12.2021 Neubaugebiete im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Dies bedeutet, dass für diese Bereiche kein Ausgleichserfordernis nach BauGB erforderlich ist, wobei die Notwendigkeiten des Artenschutzes hiervon unberührt bleiben. Vor allem flächensensible Falterarten können einen erheblichen Ausgleichsaufwand bedeuten. Um daher vorab zu prüfen, welche Gebiete sich für eine Realisierung tatsächlich eignen, benötigt der Auftraggeber gutachterliche Aussagen zum Artenschutz für jede der ausgewählten Flächen. Diese sind im Ortsteil Freiolsheim die beiden Flächen „Rottäcker“ und „FR2“ und im Ortsteil Michelbach die beiden Flächen „Tasch Plus“ und „Steinäcker“. Die Prüfung soll den Auftraggeber in die Lage versetzen, abzuschätzen wie hoch der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf der Flächen sein wird, um auf dieser Basis eine Priorisierung der Flächen vornehmen zu können.

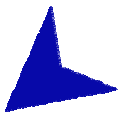
2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. **§ 7 des BNatSchG definiert dazu unter Bezug auf die in verschiedenen anderen Vorschriften enthaltenen Artenlisten in seinen Nummer 13 und 14 „besonders geschützte“ sowie darüber hinaus auch „streng geschützte“ Arten.** Für diese gelten grundsätzlich verschiedene Verbote, die in § 44 BNatSchG genannt sind:

"Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich



zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Diese Verbote sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatschG anzuwenden. Dort ist folgendes festgehalten (fett gedruckte Passagen durch Natur Südwest):

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in **Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten** oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß** gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 **nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- **Sind andere besonders geschützte Arten betroffen**, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens **kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.**

Nach dieser Maßgabe gelten die genannten artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft somit **nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.**

Werden für diese Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG erfüllt, muss ggf. eine Ausnahme erteilt werden, die an bestimmte, in § 45 Abs. 7 BNatschG genannte Bedingungen geknüpft ist. Es ist nachzuweisen, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen, und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.
- Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Stauts Quo).

Der vorliegende Bericht prüft zunächst durch eine überschlägige Prognose auf Grundlage von Geländebegehungen und Datenauswertungen, ob artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

3 Geländebegehung und Charakterisierung der Untersuchungsgebiete

3.1 Freiolsheim „Rottäcker“



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes „Rottäcker“

Biotopstrukturen

Im Untersuchungsgebiet herrschen gemähtes und beweidetes mittleres Grünland vor. Außerdem sind Lagerplätze für Brennholz und landwirtschaftliche Geräte vorhanden. Bei dem Grünland handelt es sich durchweg um Grünland mittlerer Standorte, das durch



typische Arten der Glatthaferwiesen aufgebaut wird. Als Beispiele können genannt werden: Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Roter Wiesenklees (*Trifolium pratense*).

Dort, wo die Wiesen etwas nährstoffreicher sind, treten Düngeweiser wie Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) im Bestand mit auf. Letztere ist auch am Bestandsaufbau von kleinflächigen, ruderalen Säumen am Rand der Wiesen zu den Lagerplätzen hin beteiligt. Weitere nitrophile Saumarten, die hier vermehrt auftreten, sind Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*).

Ein Teil der Wiesenflächen sind Streuobstwiesen. Hier stehen z.T. recht alte Obstbäume.



Abbildung 2: Aspekte des Untersuchungsgebietes „Rottäcker“

3.2 Freiolsheim „FR2“

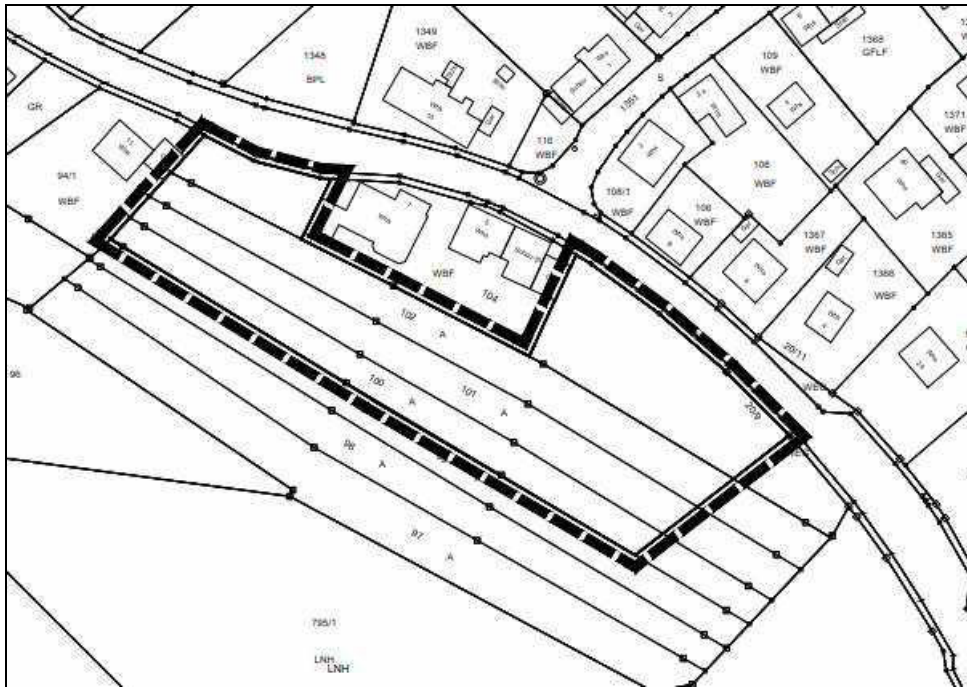


Abbildung 3: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes „FR2“

Biotopstrukturen

Die Vegetation auf weiten Teilbereichen kann als beweidetes Grünland mittlerer Standorte beschrieben werden. Charakteristische Arten sind u.a. Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schwarze Flockenblume (*Centaurea nigra*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Roter Wiesenklees (*Trifolium pratense*).

Dort, wo Weidetiere Exkremente hinterlassen haben, treten Düngezeiger auf, vor allem Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), ebenso an kleinen (ehemaligen) Lagerplätzen.

An der Nordseite zur dortigen Bebauung hin ist die Grünlandvegetation magerer ausgebildet, u.a. mit Gewöhnlichem Dost (*Origanum vulgare*) und Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*).

Auf der Fläche stehen einzelne Obstbäume.

Auf der Südseite zum Feldgehölz hin gibt es eine kleine Ruderalfläche, auf der der Oberboden zum Untersuchungszeitpunkt abgeschoben war. Nach Norden zum dortigen Grundstück mit Bebauung hin, sind Bereiche teilweise mit Besenginster (*Cytisus scoparius*) verbuscht.



Abbildung 4: Aspekte des Untersuchungsgebietes „FR2“

3.3 Michelbach „Tasch Plus“



Abbildung 5: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes „Tasch Plus“

Biotopstrukturen

In dem Hangbereich herrschen Wiesen mittlerer Standorte vor. Vegetationskundlich sind diese überwiegend den Glatthaferweisen mittlerer Standorte mit Gemeiner Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Weißem Labkraut (*Galium album*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Rotem Wiesenklees (*Trifolium pratense*) zuzuordnen.

Teilweise können auch magere Ausbildungen der Glatthaferwiese mit Gewöhnlichem Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Gewöhnlichem Dost (*Origanum vulgare*) und Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) vorgefunden werden.

Auf der Wiesenfläche befinden sich eine Gehölzgruppe und Streuobstbäume, die teilweise recht alt sind. Im randlichen Bereich drängen Brombeeren auf die Fläche vor und sorgen in Teilbereichen bereits für eine Verbuschung der Wiesenflächen.

Im Südlichen Teil des Untersuchungsgebietes, am unteren Hangbereich, gibt es wechselfeuchte Stellen, wo sich ein größerer Mädesüß-Bestand mit Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) entwickelt hat. Hier deutet außerdem das Vorkommen der Sumpf-

Segge (*Carex acutiformis*) darauf hin, dass sich bei Mahdnutzung eine Sumpfdotterblumenwiese entwickeln würde bzw. vormals vorhanden war.



Abbildung 6: Aspekte des Untersuchungsgebietes „Tasch Plus“

3.4 Michelbach „Steinäcker“



Abbildung 7: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes „Steinäcker“

Biotopstrukturen

Der größte Teil der Fläche wird von Streuobstwiesen eingenommen, die im Unterwuchs typische Glatthaferwiesen aufweisen. Charakterarten sind z. B. Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Roter Wiesenklees (*Trifolium pratense*) und Kriechender Weißklee (*Trifolium repens*).

Magere Wiesenabschnitte zeichnen sich durch Vorherrschen des Gewöhnlichen Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Gewöhnlichem Dost (*Origanum vulgare*) aus. An besonders mageren Stellen kommt auch Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*) und Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) vor. Nährstoffzeiger gibt es auf den Wiesenflächen dagegen kaum.

Hecken und Feldgehölze umrahmen die Wiesenflächen. Teilweise drängt von dort Brombeergestrüpp auf die Flächen vor, weil die Wiesennutzung unterbleibt.



Abbildung 8: Aspekte des Untersuchungsgebietes „Steinacker“

4 Feststellung relevanter Artengruppen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Der Auftraggeber forderte die hauptsächliche Untersuchung der Artengruppe Tagfalter. Eine Prüfung der Artengruppen Vögel, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Libellen erfolgte parallel, um auch Hinweise auf nach BNatschG und/oder FFH-RL geschützte Arten dieser Artengruppen zu erhalten.

Arten, welche während der Geländebegehungen am 25.5.18, 29.5.18 und 18.6.18 registriert wurden, sind in den Tabellen 1 bis 4 gelistet. Die Tabellen zeigen zudem für jede Art den entsprechenden Schutzstatus nach BNatschG und FFH-Richtlinie sowie den Gefährdungsgrad nach der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Baden-Württemberg.

Schutzkategorien nach BNatschG: §: besonders geschützte Art, §§: streng geschützte Art
Gefährdungskategorien nach Roter Liste: 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3:



gefährdet, 4: potenziell gefährdet, R: extrem selten, V: Vorwarnliste, D: Daten unzureichend, w: wandernd

4.1 Freiolsheim „Rottäcker“

Tabelle 1: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet Freiolsheim „Rottäcker“

Artengruppe	deutscher Name	wissensch. Name	FFH-RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Tagfalter	Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>				
	Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>				
	Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>				
	Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>				
	Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>				
	Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>				
	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>				
Heuschrecken	Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>				V
	Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>				2
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>		§		
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		§		
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		§		V
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		§		
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§§		
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§		
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		§	V	
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§		
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		§	V	
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		§		
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		§§§	3 w	
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		§§§		V
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	V	V

Die im Untersuchungsgebiet „Rottäcker“ nachgewiesenen Tagfalterarten unterliegen keinem besonderen oder strengen Schutz nach BNatSchG und sind in keinem der Anhänge der FFH-Richtlinie gelistet. Ampferarten (*Rumex spec.*), die als Eiablage- und Raupennahrungspflanze des nach BNatSchG streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) dienen könnten, wurde zwar nachgewiesen, Hinweise auf Eier, Raupen oder erwachsene Falter gab es aber nicht.

Besonders erwähnenswert als wertgebende Arten sind die beiden Heuschreckenarten Feldgrille (*Gryllus campestris*) und Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), die extensiv genutztes, nährstoffarmes und wenig wüchsiges Grünland bewohnen.

Die nachgewiesenen Vogelarten konnten im Überflug, an den benachbarten Gebäuden und in der näheren Umgebung rufend registriert werden. Hinweise auf aktuelle Bruten im Untersuchungsgebiet gab es nicht.

Die nach BNatSchG streng geschützte und in Anhang IV der FFH-RL geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde ebenfalls nachgewiesen. Es ist von einer eher kleinen Populationsgröße auszugehen.



Abbildung 9: Weibchen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der Holzlagerflächen

4.2 Freiolsheim „FR2“

Tabelle 2: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet Freiolsheim „FR2“

Artengruppe	deutscher Name	wissensch. Name	FFH-RL	BNatSchG	RL D	RL BW
	Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>				
Tagfalter	Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>				
	Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>				
	Kleiner Fuchs	<i>Aglaia urticae</i>				
	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>		§		
	Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>				
	Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes sylvanus</i>				
	Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>				
	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>				
	Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>				
	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>				



Heuschrecken	Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>				2
	Zwitscherschrecke	<i>Tettigonia cantans</i>				
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>		§		
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		§		
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		§		
	Feldsperling	<i>Passer montana</i>		§	V	V
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§		
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		§	V	
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§		
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		§	V	
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§		
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		§		
	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		§		
	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		§		
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>		§		
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	V	V

Die im Untersuchungsgebiet „FR2“ nachgewiesenen Tagfalterarten unterliegen keinem strengen Schutz nach BNatschG und sind in keinem der Anhänge der FFH-Richtlinie gelistet. Als nach BNatschG besonders geschützte Art wurde das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) beobachtet. Ampferarten (*Rumex spec.*), die als Eiablage- und Raupennahrungspflanze des nach BNatschG streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) dienen könnten, wurde zwar nachgewiesen, Hinweise auf Eier, Raupen oder erwachsene Falter gab es aber nicht.

Die nachgewiesenen Vogelarten konnten im Überflug, an den benachbarten Gebäuden und in der näheren Umgebung rufend registriert werden. Hinweise auf aktuelle Bruten im Untersuchungsgebiet gab es nicht, die beobachteten Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) brüten an den nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Wohnhäusern.

Die nach BNatschG streng geschützte und in Anhang IV der FFH-RL geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.



Abbildung 10: Männchen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), nachgewiesen im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes

4.3 Michelbach „Tasch Plus“

Tabelle 3: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet Michelbach „Tasch Plus“

Artengruppe	deutscher Name	wissensch. Name	FFH-RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Tagfalter	Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>				
	Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>				
	Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>		§		
	Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>				
	Landkärtchenfalter	<i>Araschnia levana</i>				
	Leguminosen-Weißling	<i>Leptides sinapis s.l.</i>				V
	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>		§		
	Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>				
	Rotklee-Bläuling	<i>Polyommatus semiargus</i>		§		V
	Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>				
	Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>				
	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>				
	Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>				
	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>				



Heuschrecken	Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>				V
	Zwitscherschrecke	<i>Tettigonia cantans</i>				
Vögel	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§		
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		§§§		
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§		
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		§		
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		§		
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	V	V
	Schlingnatter ¹	<i>Coronella austriaca</i>	IV	§§	3	3

Die im Untersuchungsgebiet „Tasch Plus“ nachgewiesenen Tagfalterarten unterliegen keinem strengen Schutz nach BNatschG und sind in keinem der Anhänge der FFH-Richtlinie gelistet. Als nach BNatschG besonders geschützte Arten wurden der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und der Rotklee-Bläuling (*Polyommatus semiargus*) beobachtet.

Als wertgebende Art extensiv genutzten Grünlandes konnte auch hier die Feldgrille (*Gryllus campestris*) nachgewiesen werden.

Die nachgewiesenen Vogelarten konnten im Überflug, an den benachbarten Gebäuden und in der näheren Umgebung rufend registriert werden. Hinweise auf aktuelle Bruten im Untersuchungsgebiet gab es nicht. Der Neuntöter (*Lanius collurio*) wurde allerdings als Paar angetroffen.

Die nach BNatschG streng geschützte und in Anhang IV der FFH-RL geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Laut der Aussage eines Anwohners kommt auch die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vor, was anhand der Biotopstrukturen auch sehr plausibel ist.

¹ Aussage eines Anwohners



Abbildung 11: Männchen des im Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Neuntöters (*Lanius collurio*)

4.4 Michelbach „Steinäcker“

Tabelle 4: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet Michelbach „Steinäcker“

Artengruppe	deutscher Name	wissensch. Name	FFH-RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Tagfalter	Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>				
	Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>				
	Kleiner Feuerfalter	<i>Lyvaena phlaeas</i>				
	Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>				
	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>		§		
	Landkärtchenfalter	<i>Araschnia levana</i>				
	Leguminosen-Weißling	<i>Leptides sinapis</i> s.l.				V
	Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>				
	Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes sylvanus</i>				
	Rotklee-Bläuling	<i>Polyommatus semiargus</i>		§		V
	Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>				
	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>				
	Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>				



	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>				
Heuschrecken	Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>				V
Vögel	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§		
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§§		
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§		
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	V	V

Die im Untersuchungsgebiet „Steinäcker“ nachgewiesenen Tagfalterarten unterliegen keinem strengen Schutz nach BNatschG und sind in keinem der Anhänge der FFH-Richtlinie gelistet. Als nach BNatschG besonders geschützte Arten wurden das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und der Rotklee-Bläuling (*Polyommatus semiargus*) beobachtet.

Als wertgebende Art extensiv genutzten Grünlandes konnte auch hier die Feldgrille (*Gryllus campestris*) nachgewiesen werden.

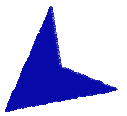
Die nachgewiesenen Vogelarten konnten im Überflug und in der näheren Umgebung rufend registriert werden. Hinweise auf aktuelle Bruten im Untersuchungsgebiet gab es nicht.

Die nach BNatschG streng geschützte und in Anhang IV der FFH-RL geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

5 Empfohlene Maßnahmen

Da in keiner der Flächen streng geschützte Tagfalterarten nachgewiesen werden konnten, ist aufgrund dieser Artengruppe kein erheblicher Ausgleichsaufwand zu erwarten. Allerdings wurde in allen vier Flächen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen, welche nach BNatschG streng geschützt und eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist. Im Untersuchungsgebiet „Tasch Plus“ ist zudem das potenzielle Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu berücksichtigen. Ein Vorkommen dieser Art ist prinzipiell in allen vier Flächen plausibel, für die beiden Flächen im Ortsteil Michelbach ist dies am wahrscheinlichsten. Vor einem Eingriff sollte gegebenenfalls eine Spezialkartierung für diese Art stattfinden. Für die Zauneidechse (und ggf. die Schlingnatter) müssen vor einem Eingriff die jeweiligen Populationsgrößen ermittelt werden, um anschließend geeignete Umsiedlungsmaßnahmen zu planen.

Vor einem Eingriff sind zudem die auf den Flächen vorhandenen Bäume auf Bruthöhlen und/oder Fledermausquartiere zu kontrollieren. Im Falle der Fläche „Tasch Plus“ ist auch das teils zerfallende Gebäude im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes auf brütende Vögel und Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen.



6 Literatur und Quellen

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.